

Satzung "Lebensraum e. V. "

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Lebensraum e. V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Betreuung und individuelle Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein tut dies durch die Gründung und Einrichtung von Wohn- und Lebensgemeinschaften, Schaffung von Tagesstruktur und Ambulant Betreutem Wohnen, orientiert an der ganzheitlichen Betrachtung des Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Vorstand erhält seine Auslagen nach den steuerlichen Grundsätzen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich dazu verpflichten, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
- 2. Mitglieder, die nicht zu den Beschäftigten des Vereins gehören, müssen die Mehrheit bilden.

- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bei Beschäftigten des Vereins ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung nicht möglich.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 5. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

Der Arbeit aller Organe liegt zugrunde, dass sich die in ihnen handelnden Menschen um Einmütigkeit bei Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen bemühen wollen. Nur dann, wenn Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, werden Beschlüsse aufgrund von Mehrheiten gefasst.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- i. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- j. Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- k. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- I. Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- m. Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlussfassung

- Spätestens bis zum 30.6. eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mit Einhaltung der Frist ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.
- 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 12. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur bei Anwesenheit oder durch Vertretungsvollmacht von mehr als der Hälfte der Mitglieder und mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Beschäftigte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
- 4. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Handlungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Wahrnehmung der Verantwortung für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsvollzug
- f) Erstellung der Betriebskostenabrechnung
- g) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht)
- h) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- j) Mitwirkung bei Aufnahme und ggfs. vorzeitigem Ausscheiden Betreuter hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Vorstand kann die Durchführung von geschäftsführenden Aufgaben der Hausleitung übertragen.

Wahl und Amtsdauer

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gesamt- oder Blockwahl ist zulässig.
- 2. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl ergänzen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf stattfinden.
- 2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist sollte sieben Tage nicht unterschreiten.
- 3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Einmütigkeit nicht erzielt werden kann
- 5. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 6. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7. Der Vorstand kann externe Berater zu einzelnen Projekten hinzuziehen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann jedoch Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung vom

Vorstand gewährt werden.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Geschäftsordnung dient zur weiteren Regelung vereinsinterner organisatorischer Abläufe und

ist für alle Mitglieder ebenso wie die Satzung verbindlich.

3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung nach geltendem Beschlussrecht verändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen der

Stiftung Zukunft Lebensraum

zufließen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

zu verwenden hat.

§11 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzbehörden oder anderen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbständig

vorzunehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Stand: 8. Juni 2017

5